

# Die finanzielle Lage der Pensionskassen

Von Dr. Hans Christen, Bern <sup>1)</sup>

## Inhalt

I.	Seite	III.	Seite
1. Abgrenzung der Pensionskassen gegenüber andern Versicherungsträgern . . .	40	1. Weitere Auswirkungen des Finanzierungssystems mit Durchschnittsprämie	55
private Versicherungsgesellschaften . . .	41	Interessenstandpunkt des Mitgliedes	
eigentliche Sozialversicherung . . . . .	41	einerseits und der Kasse andererseits	
Pensionskassen . . . . .	41	(Tabelle V) . . . . .	56
2. Beaufsichtigung . . . . .	41	2. Die Rolle des Zinsertrages im Finanzhaushalte einer Pensionskasse . . . . .	58
A. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen	41	Deckungsverfahren, Umlageverfahren . . . . .	58
B. Die privaten Pensionskassen . . . . .	42	technischer Zinsfuss . . . . .	58
3. Die versicherungstechnische Eigenart der Pensionskassen . . . . .	42	Bemerkung über das Pensionskassenvermögen . . . . .	58
4. Struktur und finanzielle Lage einer Pensionskasse im Beharrungszustand.		3. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse . . . . .	59
Versichertenstruktur (Tabelle I) . . . . .	43		
Notwendiges Deckungskapital . . . . .	46		
		IV.	
II.		Anhang:	
Das Sanierungsproblem bei den Pensionskassen . . . . .	47	Mitgliederbestand und Vermögen einiger Pensionskassen . . . . .	60
A. Beispiel (2) der Entwicklung einer ungenügend finanzierten Kasse (Tabelle II) . . . . .	48	1. Der Mitgliederbestand . . . . .	61
B. Hinreichende Sanierung der Kasse (Beispiel 2) im 25. Geschäftsjahr (Tabelle III) . . . . .	52	2. Die Einnahmen aus Beiträgen und Zinsen und die Ausgaben für laufende Renten . . . . .	64
C. Unzureichende Sanierung (Beispiel 2) im 35. Geschäftsjahr (Tabelle IV) . . . . .	53	3. Deckungskapital, Vermögen und Defizit . . . . .	65
		4. Mit welchem Aufwand könnten die Defizite getilgt werden? . . . . .	67

## I.

### 1. Abgrenzung der Pensionskassen gegenüber andern Versicherungsträgern

Die gesamten in der Schweiz für Versicherungszwecke im Jahre 1936 gemachten Aufwendungen werden auf 750 Millionen Franken geschätzt.

<sup>1)</sup> Herr Dr. Arthur Linder, Bern, hat es in freundlicher Weise übernommen, im Anhang interessante Angaben über einige bestehende Pensionskassen zusammenzustellen.

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend die Beaufsichtigung von Privatunternehmungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens vom Jahre 1885 (VAG) und die seither erlassenen Ergänzungsgesetze<sup>1)</sup> besitzt man einen ausserordentlich gründlichen Einblick in die finanzielle Lage der privaten Versicherungsgesellschaften. Die Sicherungsfonds der schweizerischen Gesellschaften zur Deckung der Ansprüche aus Lebensversicherungen in der Schweiz betragen zusammen Ende 1936 1560 Millionen Franken. Der gesamte Prämienaufwand für die schweizerischen Lebensversicherungen der privaten Gesellschaften beläuft sich für das Jahr 1936 auf 240 Millionen Franken.

In der eigentlichen Sozialversicherung gibt es die anerkannten Krankenkassen mit 81 Millionen Franken Einnahmen im Jahre 1936, ferner die schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern mit 40 Millionen Franken Prämieinnahme im Jahre 1936. Hier ordnet das Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (KUVG) vom 13. Juni 1911 die Rechte der Versicherten. Die finanzielle Lage dieser Versicherungsträger ist weitgehend bekannt.

Neben weiteren Versicherungsinstitutionen, wie kantonalen Brandversicherungsanstalten, Arbeitslosenversicherung, Militärversicherung und andern Versicherungsträgern von untergeordneter Bedeutung, gibt es in der Schweiz eine grosse Anzahl Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherungskassen, die wir hinfort kurz Pensionskassen nennen wollen. Ihre Bedeutung hinsichtlich finanziellem Umfang ist wohl von derselben Rangordnung wie diejenige der privaten Lebensversicherungsgesellschaften. Hingegen ist man mit wenigen Ausnahmen über die finanzielle Lage dieser Pensionskassen wenig oder überhaupt nicht orientiert.

Unsere Betrachtungen wollen sich auf diese Pensionskassen beschränken. Für ihre Versicherten gibt es noch keine (abgesehen von wenigen Bestimmungen des neuen OR, z. B. Art. 673, 862) bundesgesetzlichen Schutzvorschriften analog denjenigen für die Versicherten der privaten Versicherungsgesellschaften oder für die Versicherten der Krankenkassen und der Suval.

## 2. Beaufsichtigung

Wir wollen kurz auf einen Teil der Gründe für die oben geschilderte Sachlage hinweisen.

### A. Öffentlich-rechtliche Pensionskassen

Soweit es sich um die Pensionskassen des Bundes (eidgenössische Versicherungskasse), die Pensions- und Hilfskasse der SBB, die Pensionskassen der kantonalen und der Gemeindeangestellten und die Lehrerversicherungskassen handelt, also um Kassen mit sogenanntem öffentlich-rechtlichem Charakter, wurde bisher angenommen, dass die zuständigen Behörden (Bund,

---

<sup>1)</sup> Bundesgesetz über die Kauttionen der Versicherungsgesellschaften vom 4. Februar 1919; Bundesgesetz über die Sicherstellung von Ansprüchen aus Lebensversicherungen inländischer Lebensversicherungsgesellschaften vom 25. Juni 1930 (VSG); Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (VVG).

Kantone) um eine gesunde finanzielle Entwicklung ihrer Kassen besorgt sein würden und dass weitergehende Schutzmassnahmen für die Sicherstellung der Versichertenansprüche nicht nötig seien.

### B. Die privaten Pensionskassen

Absatz 2 von Art. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes von 1885 bestimmt:

«Vereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetriebe, wie Krankenkassen, Sterbevereine usw., fallen nicht unter dieses Gesetz.»

Diese Gesetzesbestimmung findet zum Teil ihre Begründung darin, dass den Pensionskassen vor 1885 eine verhältnismässig geringe Bedeutung zukam. Es gab wohl eine beträchtliche Anzahl Hilfskassen, die hauptsächlich Unfall- und Krankenversicherungsleistungen ausrichteten und nur mehr nebenbei auch Alters- und Hinterbliebenenrenten auszahlten. So betragen in der ganzen Schweiz (siehe Hilfskassenstatistiken von Prof. Kinkelin) im Jahre 1865 die gesamten Rentenleistungen von 636 Kassen nur Fr. 326 000, 1880 die gesamten Rentenleistungen von 1085 Kassen nur Fr. 752 000.

Man hatte bei der Schaffung des VAG von 1885 die Auffassung, dass die Entwicklung der nützlichen kleinen Hilfskassen nicht durch bundesgesetzliche Vorschriften gehemmt werden sollte. Man war der Ansicht, dass sich bei kleinen, örtlich beschränkten Kassen, deren Mitgliederverhältnisse gut überblickbar sind, kaum Missstände in grossem Ausmasse bilden und dass krasse Benachteiligungen von einzelnen Mitgliedergruppen nicht entstehen können. Ein solcher Standpunkt war vielleicht 1885 möglich, weil man damals die Entwicklung von kleinen Kassen zu mächtigen Versicherungsträgern von der Grössenordnung einer konzessionierten Versicherungsgesellschaft nicht voraussehen vermochte.

Vor allem schien man sich des wichtigen Umstandes nicht bewusst zu sein, dass selbst bei einer kleinen Pensionskasse technisch ausserordentlich komplizierte Verhältnisse bestehen können. Ist aber eine solche Kasse finanziell nicht in Ordnung, so besteht trotz ihrer Kleinheit die Gefahr, dass die Mitglieder eines Teils ihrer Versichertenansprüche verlustig gehen werden.

Die Pensionskassen können sich heute nach Belieben entwickeln und sind an keinerlei besondere gesetzliche Vorschriften gebunden.

### 3. Die versicherungstechnische Eigenart der Pensionskassen

Die private Versicherungsgesellschaft betrachtet den Abschluss eines Versicherungsvertrages als ein kaufmännisches Geschäft. Sie bemisst den gerechten Preis (die Tarifprämie) entsprechend dem individuellen Risiko auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen. Eintrittsalter, Ergebnis der ärztlichen Untersuchung, Art, Höhe und Dauer der Versicherungsleistungen bestimmen den Preis. In der Police wird die Leistungspflicht der Gesellschaft unter allen Umständen bindend festgelegt. Der Versicherte hat einen festen Anspruch. Durch die Bundesgesetzgebung besteht eine klare und eindeutige Situation. Die Ansprüche der Versicherten dürfen infolge der Gesetzgebung über das Ver-

sicherungswesen der privaten Versicherungsunternehmungen, insbesondere dank des Sicherstellungsgesetzes vom Jahre 1930, jederzeit als vollständig gedeckt angesehen werden.

Grundverschieden liegen die Verhältnisse bei den Pensionskassen. Hier tritt gegenüber dem kaufmännischen Standpunkt der privaten Versicherungsgesellschaften weit mehr die soziale Zweckbestimmung in den Vordergrund. Für alle Mitglieder der Kasse besteht ein einheitlicher schematisierter Plan für die Ausrichtung der Versicherungsleistungen. Abgesehen von einer gewissen Abstufung nach dem Eintrittsalter zahlt jedes Mitglied gleichviel an Beiträgen, ob es verheiratet oder ledig ist, ob es viele, wenige oder keine Kinder besitzt, obschon, entsprechend diesen Umständen, die Grösse der Kassenleistungen verschieden gross sein muss.

Die Mehrheit der Kassenmitglieder bestimmt über das Schicksal der Kasse, über die Ansprüche, die Vor- oder Nachteile der einzelnen Mitglieder. Die Pensionskassenstatuten enthalten nicht selten die Bestimmung, dass je nach der finanziellen Lage mit Mehrheitsbeschluss die Kassenleistungen herabgesetzt oder die Beiträge für alle Mitglieder zwangsweise erhöht werden können.

Das einzelne Mitglied zahlt also in der Regel nicht einen gerechten Preis für seine versicherten Leistungen, sondern z. B. einen festen Prozentsatz seiner Besoldung. Meistens ist es so, dass die jüngern Mitglieder mehr als die versicherungstechnisch gerechtfertigte, dem individuellen Risiko entsprechende Prämie, die älteren einen bedeutend zu kleinen Beitrag zahlen.

Wir werden noch zeigen, wie dieses Versicherungssystem der Durchschnittsprämie zu nicht eindeutigen Situationen und zu ausserordentlich komplizierten Verhältnissen führt.

#### 4. Struktur und finanzielle Lage einer Pensionskasse im Beharrungszustand

Es empfiehlt sich, die finanzielle Lage einer Pensionskasse vorerst an einem einfachen Beispiel zu zeigen.

Die meisten Pensionskassen werden mit einem überalterten Mitgliederbestand gegründet. Diese Überalterung bedingt für die ersten 30—50 Jahre abnormale Verhältnisse. Wir wollen, im Gegensatz hierzu, für unser Beispiel annehmen, dass der Versichertenbestand normal ist und sich im sogenannten stationären oder Beharrungszustand befindet; die Erneuerung des Mitgliederbestandes erfolgt dann in der Regel nur durch junge Personen im Alter von 20—30 Jahren.

Aus nachstehenden Gründen empfiehlt es sich, die Pensionskasse im sogenannten Beharrungszustand, der in gewissem Sinne ein Idealzustand ist, zu studieren.

Die Altersstruktur der Versicherten bleibt im Beharrungszustand in der Regel nahezu konstant. Die finanzielle Belastung durch die Versicherungsleistungen und die Entlastung durch die Beiträge bleiben auch ziemlich unverändert. Ohne ausserordentliche Ursachen wird dieses Bild der Kasse im Beharrungszustand im Laufe der Zeit gleich bleiben; es ist ein wertvoller Kom-

pass, um die finanzielle Lage der Kasse in der Zukunft verfolgen zu können. Die heute bestehenden Pensionskassen werden im Laufe der Zeit, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände eintreten, auch einen solchen, ungefähr stationär bleibenden Zustand annehmen.

Für unser Beispiel (1) einer Pensionskasse mögen also nachstehende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Altersverteilung der nur männlichen Mitglieder entspricht ungefähr der schweizerischen Bevölkerung; die Wahrscheinlichkeit, verheiratet zu sein und die Zahl der Kinder pro Mitglied, entspricht den Verhältnissen, wie sie bei der eidgenössischen Versicherungskasse bestehen.
2. Die Durchschnittsprämie, die jedes aktive Mitglied zu zahlen hat, ist gleich der technisch gerechten Versicherungsprämie eines aktiven Mannes mit dem Eintrittsalter 30.
3. Die Kassenleistungen bestehen in einer
  - a) Altersrente von Fr. 1000 ab Alter 65;
  - b) Invalidenrente von Fr. 800;
  - c) Witwenrente von Fr. 400 plus dreifache Jahresrente als Abfindungssumme im Wiederverheirungsfalle;
  - d) einfachen Waisenrente von Fr. 100.

Für die Berechnungen wurden die Minimalgrundlagen des eidgenössischen Versicherungsamtes für Gruppenversicherungen von 1931 (Zinsfuss  $3\frac{1}{2}\%$ ) verwendet. Die Berechnungen wurden in freundlicher Weise von Frl. L. Leuba, Expertin am eidgenössischen Versicherungsamt, ausgeführt.

In erster Linie mag von Interesse sein, zu wissen, wie die Versichertenstruktur einer solchen Kasse aussieht, d. h. aus wieviel Invaliden, Witwen und Waisen sie sich zusammensetzt.

Auf Grund einer approximativen Rechnung kommen in unserem Kassenbeispiel im Beharrungszustand auf 1000 aktive männliche Mitglieder:

110 Altersrentner,  
189 Invalide,  
346 Witwen,  
170 Waisen,

mit folgender Altersverteilung (siehe nachfolgende Tabelle I).

Ein Vergleich mit den bestehenden Pensionskassen wird meistens zum Ergebnis führen, dass diese im Verhältnis zu 1000 aktiven Mitgliedern weniger Altersrentner, weniger Invalide und Waisen, vor allem viel weniger Witwen besitzen. Die Pensionskassen werden sich aber zu diesen Verhältniszahlen des stationären Zustandes hin entwickeln. Wir möchten eine hieraus sich ergebende Folgerung vorwegnehmen, nämlich die finanzielle Belastung aus Alters-, Invaliden- wie Hinterbliebenenrentenzahlungen wird bei den meisten heute bestehenden Pensionskassen in den nächsten 20—50 Jahren bedeutend zunehmen.

Vor allem muss überraschen, dass die Anzahl der Witwen ausserordentlich gross ist, nämlich 346. Dies rührt davon her, dass Witwen aus 3 Beständen, den Aktiven, Altersrentnern und den Invaliden, entstehen. Mildernd für die finanzielle Belastung durch Witwenrenten ist der Umstand, dass von den 346

Tabelle I

Alter	Aktiv- mitglieder	Invaliden- rentner	Alters- rentner	Witwen
25—29 . . . . .	166	0		0
30—34 . . . . .	160	1		3
35—39 . . . . .	153	2		6
40—44 . . . . .	142	5		10
45—49 . . . . .	129	9		16
50—54 . . . . .	110	17		24
55—59 . . . . .	86	28		33
60—64 . . . . .	54	42		43
65—69 . . . . .		34	43	51
70—74 . . . . .		24	32	53
75—79 . . . . .		15	20	47
80—84 . . . . .		8	10	34
85—89 . . . . .		3	4	18
90 und mehr . . . . .		1	1	8
	1000	189	110	346

Witwen 211, also ca. 60 %, das Alter 65 überschritten haben und dementsprechend doch nicht mehr eine sehr lange Lebensdauer besitzen.

Auch wenn für eine Pensionskasse die Wahrscheinlichkeit, «verheiratet zu sein», wesentlich kleiner ist als bei der eidgenössischen Versicherungskasse, so bleibt die allgemeine Tatsache bestehen, dass die Pensionskassen mit einer grossen Anzahl Witwen rechnen müssen und dass die finanzielle Belastung durch Witwenrenten nicht unterschätzt werden darf.

Wir setzen voraus, dass die finanzielle Lage der Kasse im Gleichgewicht ist, dass also mit Berücksichtigung der Erwartung, dass jedes aktive Mitglied die Prämie des Eintrittsalters 30 zahlt, solange es voll arbeitsfähig ist, längstens jedoch bis zum Alter 64, die Versicherungsleistungen auf alle Zeiten hinaus voll bezahlt werden können.

In unserem Kassenbeispiel zahlt jedes der 1000 aktiven Mitglieder eine Durchschnittsprämie von Fr. 203 pro Jahr. Diese stellt für ein im Alter 30 der Kasse beitretendes Mitglied den versicherungstechnisch gerechten Preis dar für die Anwartschaft

- a) auf eine Leibrente von Fr. 1000, vom Alter 65 an zahlbar;
- b) auf eine Invalidenrente von Fr. 800;
- c) auf eine Witwenrente von Fr. 400, und
- d) auf Waisenrenten von Fr. 100.

Unter Berücksichtigung der obgenannten Durchschnittsprämie von Fr. 203 muss die Kasse im stationären Zustand folgende Vermögen als notwendige Deckungskapitalien besitzen, um im finanziellen Gleichgewicht zu stehen:

### 1. Deckungskapital für die Verpflichtungen aus laufenden Renten

Für 110 Altersrentner . . . . .	mit Fr. 110 000	Jahresrenten	Fr. 762 000
» 189 Invalidenrentner. . . . .	» » 151 200	»	» 1 467 000
» 346 Witwen. . . . .	» » 138 400	»	» 1 300 000
» 170 Waisen . . . . .	» » 17 000	»	» 78 000
			Fr. 3 607 000
			Fr. 416 600

Die Alters- und Invalidenrentner besitzen ferner noch Anwartschaft auf Witwen- und Waisenrenten. Das entsprechende Deckungskapital beträgt Fr. 321 000, so dass die gesamte Reserve, die zur Deckung der Ansprüche der Rentenbezüger vorhanden sein muss, Fr. 3 928 000 beträgt.

### 2. Das Deckungskapital der aktiven Mitglieder

Für die Anwartschaft der 1000 aktiven Mitglieder auf Alters-, Invaliden-, Witwen- und Waisenrenten müssen folgende Deckungskapitalien angesammelt sein:

Für die Anwartschaft auf Altersrenten. . . . .	Fr. 935 000
» » » » Invalidenrenten . . . . .	» 1 008 000
» » » » Witwen- und Waisenrenten. . . . .	» 490 000
	Fr. 2 433 000

Um im finanziellen Gleichgewicht zu stehen, muss die Kasse im stationären Zustand Fr. 6 361 000 als Vermögen besitzen. Dieses soll wenigstens zu einem Zinsfuss von  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst werden, da die Berechnungen ein solches Zinsertragnis voraussetzen. Für unser Kassenbeispiel muss also der Zinsertrag wenigstens Fr. 223 000 betragen.

Das Deckungskapital für die Rentner (Fr. 3 928 000) ist im stationären Zustand im allgemeinen (wie in unserem Beispiel) grösser als das Deckungskapital der Aktiven (Fr. 2 433 000). Wohl für die meisten der heute bestehenden Pensionskassen wird es noch umgekehrt sein, dies zufolge der jüngeren Altersstruktur der Mitglieder und vor allem deshalb, weil sich noch nicht die maximalen Bestände an Altersrentnern, Invaliden und vor allem an Witwen herangebildet haben. Vom gesamten Deckungskapital beansprucht:

die Altersrentenversicherung . . . . .	Fr. 1 697 000
die Invalidenrentenversicherung . . . . .	» 2 475 000
die Witwen- und Waisenversicherung . . . . .	» 2 189 000
	Fr. 6 361 000

Hierbei fällt auf, dass die Witwenversicherung einen verhältnismässig grossen Teil des gesamten Deckungskapitals für sich in Anspruch nimmt. Natürlich sind diese Grössenverhältnisse von den getroffenen Annahmen (Höhe der Alters-, Invaliden- und Witwenrente, vor allem auch vom gewählten Rücktrittsalter) abhängig. Hätten wir für unser Beispiel an Stelle des Rücktrittsalters 65 ein solches von 60 gewählt, so würden die Belastung und das Deckungskapital für die Altersrentenversicherung im Verhältnis zu den beiden andern Komponenten ganz bedeutend zunehmen.

Den Ausgaben an Rentenzahlungen von jährlich Fr. 416 600 stehen als Einnahmen gegenüber:

Prämien der Aktivmitglieder 1000 × Fr. 203. . . . .	Fr. 203 000
3½ % Zinsen des Deckungskapitals von Fr. 6 361 000. . . . .	» 223 000
	Fr. 426 000

In unserer Berechnung wird vorausgesetzt, dass die in die Kasse neu eintretenden Mitglieder 30jährig sind. Sollen die Mitglieder nicht mehr an Prämie zahlen müssen, als dem versicherungstechnisch gerechten Preis für das Eintrittsalter 30 entspricht, so kann die Pensionskasse nur dann im finanziellen Gleichgewicht stehen, wenn neben den Prämieeinnahmen noch die Einnahmequelle der Zinsen aus den Pensionskassenfonds voll besteht. In unserem Beispiel ist die Einnahmequelle der Zinsen sogar wesentlich grösser als die Prämieeinnahme. Es muss auffallen, dass im Vergleich zu den gesamten Versicherungsleistungen pro Jahr (Fr. 416 600) der Betrag des technisch notwendigen Deckungskapitals von Fr. 6 361 000 ausserordentlich gross erscheint und das 15fache der jährlichen Ausgaben oder das 31fache der jährlichen Prämieeinnahme beträgt. In Nichtfachkreisen wird nicht selten bezweifelt, ob es überhaupt notwendig sei, ein so grosses Deckungskapital anzusammeln. Gibt man aber den Grundsatz auf, das technisch notwendige Deckungskapital für eine Pensionskasse zu bestellen, verzichtet man also auf das sogenannte Deckungskapitalverfahren, so gibt man damit aber auch auf, einen geordneten und sicheren Finanzhaushalt für die Pensionskasse zu führen. An die Stelle von wirklichen finanziellen Mitteln treten dann bestenfalls noch Zahlungsverprechen.

Nun ist die finanzielle Lage recht vieler Pensionskassen in der Schweiz so, dass es ihnen nicht möglich ist, das volle, versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital als Kassenvermögen zu besitzen. Die meisten und grössten öffentlich-rechtlichen Pensionskassen scheinen sich gerade darin hervorzutun, dass ihnen im Vergleich zu den privaten Kassen verhältnismässig viel mehr zur Bestellung des Deckungskapitals fehlt.

Wir möchten nun als Hauptzweck in dieser Arbeit zeigen, dass die in dieser Lage notwendige Sanierung der Pensionskassen auf sehr grosse Schwierigkeiten stösst.

## II.

### Das Sanierungsproblem bei den Pensionskassen

Die Differenz zwischen dem Betrag des versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapitals und dem vorhandenen Kassenvermögen wird als Defizit bezeichnet. Wenn dieses eine gewisse Grössenordnung überschreitet, kann eine Sanierung der Kasse nur noch mit sehr grossen Opfern erfolgen. Nicht selten werden bei der Gründung der Pensionskasse für die älteren Mitglieder die versicherungstechnisch notwendigen Einkaufssummen nicht oder es wird nur ein kleiner Teil davon geleistet, so dass dann diese Kasse von Anfang an mit einem grossen Defizit belastet ist.

Am besten vermag wieder ein Beispiel (2) die Verhältnisse zu schildern.

Tabelle II

Geschäftsjahr seit Gründung der Kasse	Alte Mitglieder	Neue	Anzahl Renten- bezüger	Prämie in 1000 Fr.	Fondszinsen in 1000 Fr.
0 . . . . .			0		
1 . . . . .	1000		0	1100	70
5 . . . . .	950	50	0	1085	242
10 . . . . .	722	278	151	1017	358
15 . . . . .	670	330	114	1001	486
20 . . . . .	452	548	226	936	540
25 . . . . .	410	590	154	923	631
30 . . . . .	206	794	402	862	671
35 . . . . .	180	820	288	854	624
40 . . . . .		1000	521	800	469
45 . . . . .		1000	362	800	276
50 . . . . .		1000	426	800	114
55 . . . . .		1000	273	800	— 56

#### A. Beispiel (2) der Entwicklung einer ungenügend finanzierten Kasse

Wir betrachten eine Pensionskasse mit 1000 Mitgliedern, die als einzige Versicherungsleistung die Ausrichtung einer Leibrente von Fr. 5000 pro Jahr vom Alter 60 an vorsieht. Die Altersstruktur der Mitglieder bei der Gründung entspricht ungefähr der schweizerischen Bevölkerung (Rechnungsgrundlagen SM 01/10, 3½ %), nämlich:

Alter	Anzahl Mitglieder
25 . . . . .	285
35 . . . . .	268
45 . . . . .	243
55 . . . . .	204

1000

Jedes durch Tod oder Erreichen des Rücktrittsalters 60 für die Prämienzahlung ausscheidende Mitglied wird durch ein neu eintretendes vom Alter 35 ersetzt, so dass die Kasse stets 1000 beitragspflichtige Mitglieder besitzt. Die Kasse hat zur Zeit der Gründung noch keine Rentenbezüger, sondern diese entstehen erst allmählich. Für die Gründungsmitglieder wird die Jahresprämie auf Fr. 1100, für die Neueintretenden auf Fr. 800 festgesetzt. Ferner sei es möglich, durch Einkaufsgelder bei der Gründung einen Kassenfonds von Fr. 2 000 000 zu bilden.

Damit hat unser Beispiel (2) einer Altersrentenkasse bei ihrer Gründung eine finanzielle Ausstattung erhalten, die weit besser sein dürfte, als sie manche der heute bestehenden Pensionskassen bei ihrer Gründung besessen hat.

Tabelle II

Total Einnahmen in 1000 Fr.	Ausgaben (Renten) in 1000 Fr.	Vorhandener Fonds	Notwendiges Deckungskapital	Defizit	Geschäftsjahr seit Gründung der Kasse
		2 000	5 260	3 260	0
1170	—	3 170			1
1327	—	8 232	12 910	4 678	5
1374	755	10 845	16 390	5 545	10
1487	570	14 817	21 140	6 323	15
1476	1130	15 787	24 860	9 073	20
1554	770	18 823	30 780	11 957	25
1533	2010	18 698	33 180	14 482	30
1478	1440	17 862	35 660	17 798	35
1269	2605	12 051	33 120	21 069	40
1076	1810	7 161	33 640	26 479	45
914	2130	2 043	32 810	30 767	50
744	1365	—2 236	33 360	35 596	55

Die finanzielle Entwicklung der Kasse unter den getroffenen Voraussetzungen wird durch die Tabelle II gezeigt und in einer graphischen Darstellung veranschaulicht.

Die finanzielle Entwicklung der Kasse in den ersten 25 Jahren seit der Gründung wird vielleicht vom Nichtfachmann als recht erfreulich beurteilt, indem während dieser Zeit die Einnahmen stets grösser als die Ausgaben sind und demzufolge das Kassenvermögen von Fr. 2 000 000 auf Fr. 18 823 000 beständig wächst. Erst die Berechnung der versicherungstechnischen Bilanzen deckt die wahre finanzielle Lage auf. Schon bei Gründung der Kasse betrug das erforderliche Deckungskapital Fr. 5 260 000, und dementsprechend bestand schon am Anfang ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 3 260 000. Bei einem Gründungsfonds von Fr. 2 000 000 sollte nämlich die versicherungstechnisch erforderliche Durchschnittsprämie für die Gründungsmitglieder Fr. 1351 statt Fr. 1100 betragen. Ferner beläuft sich die ausreichende Prämie für die im Alter 35 neu eintretenden Mitglieder auf Fr. 931 statt auf Fr. 800. Die Kasse wird also von der Gründung an zweier technisch notwendiger Einnahmequellen ermangeln, nämlich einerseits des jährlichen Zinsertrages von Fr. 3 260 000 à 3½ % = Fr. 114 100 und andererseits eines Prämienteils für jedes Mitglied. Diese fehlenden Einnahmen lassen mit Zinseszinswirkung das Defizit auf Fr. 11 957 000 im 25. Geschäftsjahr anwachsen. Bis zu diesem Zeitpunkt könnte freilich der Laie auf Grund des beständig zunehmenden Kassenfonds behaupten, die Berechnungen von so grossen Deckungskapitalien und Defiziten seien Hirngespinnste der Mathematiker und keineswegs notwendig. Wenn man nun aber die finanzielle Entwicklung der Kasse weiter verfolgt, so zeigt sich, dass die Ausgaben an Rentenleistungen die totalen Einnahmen

(Prämien und Zinsen) immer mehr übertreffen, dass der Kassenfonds vorerst nur langsam abnimmt, dann jedoch gegen das 50. Geschäftsjahr hin lawinenartig schnell aufgebraucht wird. Mit dem 55. Jahr seit Gründung der Kasse sind nicht nur alle finanziellen Mittel aufgebraucht, sondern die gesamten Einnahmen reichen lange nicht mehr aus, die versprochenen Renten auszuzahlen. Die Berechnung der versicherungstechnischen Bilanz im 25. Geschäftsjahr liess dieses Ende mit Schrecken mit Bestimmtheit voraussehen.

So einfach unser Beispiel gewählt ist, so zeigt es doch den typischen Verlauf einer mangelhaft finanzierten Pensionskasse. Die Kasse kann scheinbar während 25 und mehr Jahren gut gedeihen, auf einmal geht sie mit Riesenschritten dem Ruin entgegen. In diesem Zeitpunkte ist eine Sanierung ohne ausserordentlich grosse Opfer schon nicht mehr möglich. Dabei sind wir in unserem Beispiel bei der Gründung von verhältnismässig günstigen Voraussetzungen ausgegangen, indem wir angenommen haben, dass keine alten Mitglieder mit ihrer sehr grossen Belastung für die Kasse bestanden haben. Unser Beispiel zeigt, dass schon eine nur um wenig zu kleine Prämie und ein kleines Defizit im Laufe von 25 Jahren doch zu einer sehr schlimmen Lage führen müssen.

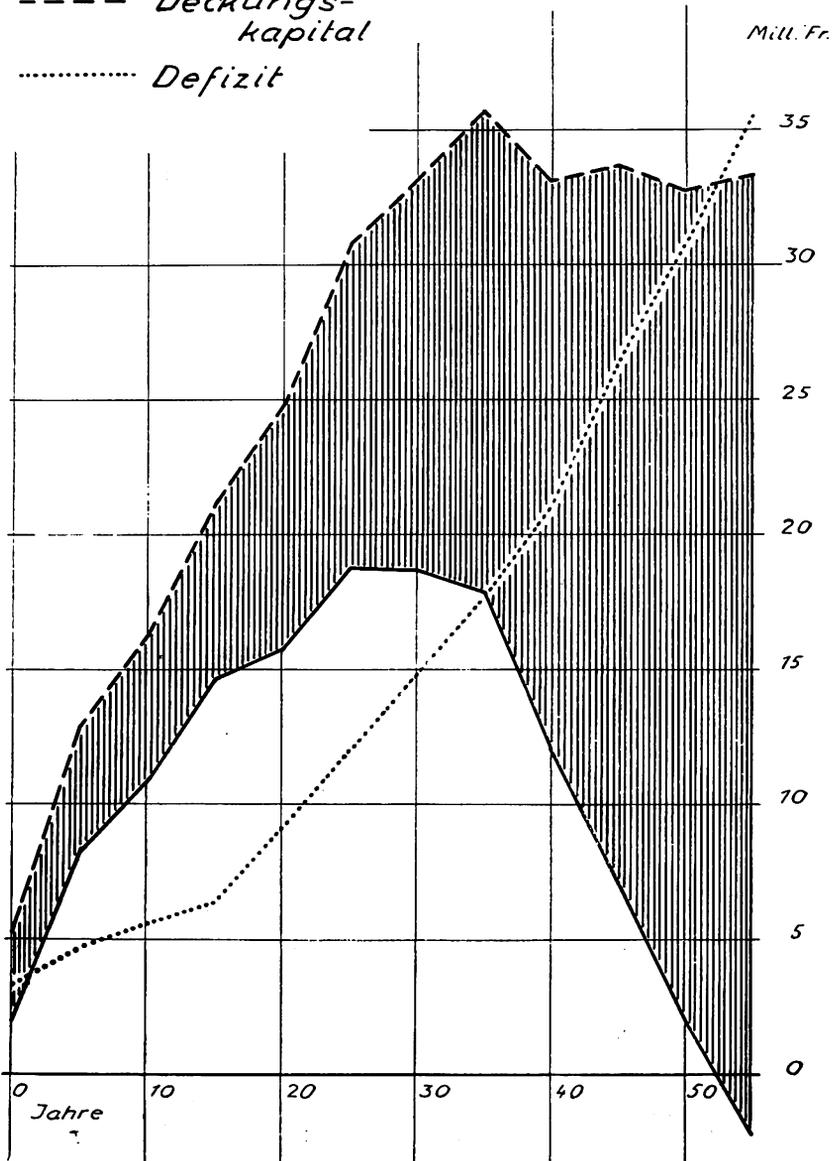
Wenn eine Pensionskasse, wie unser Beispiel es im 55. Geschäftsjahr zeigt, mittellos geworden ist und nicht einmal mehr die Versicherungsleistungen voll auszahlen kann, so sind besonders diejenigen Mitglieder sehr schwer geschädigt, die während 25 Jahren eine jährliche Prämie von Fr. 800 (im Endwert eine Summe von Fr. 32 250) einbezahlt haben. Diese Ersparnisse sind uneinbringlich verloren, ausbezahlt an Rentner, von denen die meisten nicht mehr leben. Im vorliegenden Beispiel sind auf diese Weise Fr. 32 000 000 unrettbar verbraucht. Die Zusammenstellung von einigen Beispielen im Anhang zeigt, dass es wenigstens eine grosse öffentlich-rechtliche Kasse gibt, die sich in dieser extrem schlechten Lage befindet.

Wenn man erst im 55. Geschäftsjahr zur Sanierung der Kasse schreiten würde, so könnte diese innert ca. 50 Jahren nur erfolgen, wenn alle laufenden und anwartschaftlichen Renten um 50 % gekürzt und ausserdem die bisherige Jahresprämie von Fr. 800 um ca. 50 % auf Fr. 1200 erhöht würde, so dass also alle Kassenmitglieder inklusive alle zukünftig Neueintretenden zweieinhalbmal soviel Prämie ( $2\frac{1}{2} \times 466$ ) bezahlen müssen, als der versicherungstechnisch gerechte Preis beträgt oder als sie bei einer privaten Versicherungsgesellschaft zahlen müssten. Ein Opfer in diesem Ausmasse ist aber für Neueintretende kaum denkbar. Praktisch gesprochen ist also für unser Kassenbeispiel im 55. Geschäftsjahr eine Sanierung überhaupt nicht mehr möglich, sondern man kann dann wohl nur noch einen katastrophalen Zusammenbruch konstatieren.

Wir haben für unser Beispiel nach dem 50. Geschäftsjahr ungefähr mit ca. 400 Rentnern, also mit ca. Fr. 2 000 000 an jährlichen Rentenzahlungen zu rechnen. Wird diese Ausgabe auf die 1000 beitragspflichtigen Mitglieder umgelegt, so macht dies Fr. 2000 pro Prämienzahler aus, so dass man bei Übergang zu diesem sogenannten Umlageverfahren die Kasse mit einem Mitgliederbeitrag von Fr. 2000 weiterführen könnte, ohne jedoch die Möglichkeit

# Entwicklung einer Altersrentenkasse *Beispiel 2, Tab. II*

— Kassenfonds  
 - - - Deckungs-  
           kapital  
 ..... Defizit



zu besitzen, in der Zukunft je einen Kassenfonds wieder ansammeln zu können. Hierbei laufen jedoch die Kassenmitglieder eine ganz grosse Gefahr: Ist es nämlich aus irgendeinem Grund später nicht mehr möglich (z. B. wegen einer wirtschaftlichen Krise), von den Kassenmitgliedern, die das Alter 60 noch nicht erreicht haben, Fr. 2000 zu erhalten, so können die Renten sofort nicht mehr voll ausbezahlt werden. Die Mitglieder haben also in keiner Weise eine Sicherung, später einmal als Gegenleistung zu den bezahlten Umlageprämien noch etwas zu erhalten. Für das einzelne Mitglied kann dies einen Verlust bis zu maximal Fr. 80 626 bedeuten. Zudem ist die Umlageprämie von Fr. 2000 mehr als doppelt so gross wie die versicherungstechnisch gerechte Prämie von Fr. 931. Das Umlageverfahren bedeutet also für jedes Kassenmitglied eine bedenkliche und ganz gefährliche Spekulation. Vom Standpunkte einer verantwortungsbewussten und richtig urteilenden Versicherungstechnik aus muss es unbedingt abgelehnt werden.

### B. Hinreichende Sanierung der Kasse (Beispiel 2) im 25. Geschäftsjahr

Wir wollen nun eine Sanierung der Kasse schon im 25. Geschäftsjahr versuchen, indem folgende Massnahmen getroffen werden:

1. Alle laufenden und anwartschaftlichen Altersrenten werden um 20 % gekürzt, d. h. auf Fr. 4000 pro Mitglied herabgesetzt.
2. Zugleich wird für alle Zeiten die Durchschnittsprämie um 10 %, d. h. für Gründungsmitglieder auf Fr. 1210, für seit der Gründung Eingetretene auf Fr. 880, erhöht.

Da für den 35jährigen Neueintretenden die versicherungstechnisch gerechte Prämie Fr. 745 beträgt, muss zukünftig jedes seit der Gründung eingetretene Mitglied Fr. 135 oder rund 18 % zuviel bezahlen. Ein solches Ausmass der Kürzung der Versicherungsansprüche muss von den Versicherten als grosses Opfer empfunden werden, und doch zeigt die nachstehende Tabelle III, dass dieses Opfer knapp hinreicht, um das finanzielle Gleichgewicht der Kasse einigermassen wieder herzustellen.

Infolge der durchgeführten Sanierungsmassnahme wird per Ende des 25. Geschäftsjahres das versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital von Fr. 30 780 000 auf Fr. 22 203 000 herabgesetzt; damit reduziert sich im Hinblick auf den gleichbleibenden Kassenfonds von Fr. 18 823 000 das Defizit auf Fr. 3 380 000, dessen Verzinsung zu 3½ % jährlich Fr. 118 300 erfordert.

Die finanzielle Entwicklung der Kasse nach der im 25. Geschäftsjahr durchgeführten Sanierung ist nun folgende (Tabelle III):

Das im 70. Geschäftsjahr verbleibende Defizit von Fr. 3 756 000 erfordert zu 3½ % eine Verzinsung von Fr. 131 460. Im Maximum können später an Mehrprämien 18 % von  $1000 \times 745$  oder Fr. 135 000 zur Verzinsung des Defizits eingenommen werden, so dass sich die Kasse im finanziellen Gleichgewicht wird halten können.

Tabelle III

Sanierung der Kasse im 25. Geschäftsjahr							
Herabsetzung der Altersrenten um 20 %, Erhöhung der Prämien um 10 %							
Geschäfts- jahr	Prämien- einnahmen	Fonds- zinsen	Total Einnahmen	Ausgaben Renten	Kassen- fonds	Deckungs- kapital	Defizit
25	923	631	1554	770	18 823	30 780	11 957
			vor der Sanierung:				
			1554	770			
			nach der Sanierung:				
25	*	*	*	*	18 823	22 203	3 380
26	954	659	1612	*	*	*	*
30	948	726	1674	1608	20 820	24 220	3 400
35	939	772	1712	1152	22 631	*	*
40	880	745	1625	2084	20 835	24 050	3 215
45	880	706	1586	1448	20 310	*	*
50	880	712	1592	1704	20 239	24 060	3 821
55	880	737	1617	1092	21 596	*	*
60	880	801	1681	1788	22 769	25 140	2 371
65	880	777	1657	1812	22 033	*	*
70	880	755	1635	2676	20 544	24 300	3 756

## C. Unzureichende Sanierung im 35. Geschäftsjahr

Wartet man nun mit der Sanierung bis zum 35. Geschäftsjahr zu, so langen eine Herabsetzung der Renten um 20 % und eine gleichzeitige Erhöhung der Prämien um 10 % nicht mehr aus, um eine Sanierung der Kasse zu erreichen, wie der weitere finanzielle Ablauf der Kasse aus Tabelle IV zeigt.

Tabelle IV

Unzureichende Sanierung der Kasse im 35. Geschäftsjahr							
Herabsetzung der Altersrenten um 20 %, Erhöhung der Prämien um 10 %							
Geschäfts- jahr	Prämien- einnahmen	Fonds- zinsen	Total Einnahmen	Ausgaben Renten	Kassen- fonds	Deckungs- kapital	Defizit
35	854	624	1478	1440	17 862	35 660	17 798
			vor der Sanierung:				
			1478	1440			
			nach der Sanierung:				
35	*	*	*	*	17 862	26 160	8 298
40	880	554	1434	2084	15 171	24 050	8 879
45	880	474	1354	1448	13 461	*	*
50	880	437	1317	1704	12 105	24 060	11 955
55	880	411	1291	1092	11 934	*	*
60	880	412	1292	1788	11 292	25 140	13 848
65	880	316	1196	1812	8 402	*	*
70	880	208	1088	2676	4 355	24 300	19 945
75	880	— 32	848	1900	— 1 979	*	*
80	880	— 179	701	1728	— 6 135	19 020	25 155

Trotz den getroffenen Massnahmen nimmt der Kassenfonds bald wieder sehr rasch ab, so dass 40 Jahre nach dem gemachten Sanierungsversuch sämtliche Mittel der Kasse aufgebraucht sind und nicht mehr alle Renten ausbezahlt werden können. Durch den im 35. Geschäftsjahr gemachten Versuch, die finanzielle Lage der Kasse zu retten, wurde der finanzielle Zusammenbruch nur um 20 Jahre hinausgeschoben, dies trotz des beträchtlichen Opfers einer Rentenkürzung um 20 % und einer Mehrprämie von 18 % über den versicherungstechnisch gerechten Preis. Diese Mehrprämie von Fr. 135 000 für die ganze Kasse bleibt unter dem für die Verzinsung des Defizites von Fr. 8 298 000 notwendigen Betrag von Fr. 290 430. Die Differenz ist verhältnismässig gross, so dass der finanzielle Zusammenbruch der Kasse nicht sehr lange auf sich warten lässt.

Im 25. Geschäftsjahr beträgt für unser Kassenbeispiel das Defizit 39 %, im 35. Geschäftsjahr bereits 50 % des notwendigen Deckungskapitals. Im Anhang wird man öffentlich-rechtliche Pensionskassen genannt finden, deren finanzielle Lage ebenso ungünstig oder noch schlimmer ist. Man kann sich damit vorstellen, wie gross die zur vollständigen Sanierung dieser Kassen erforderlichen Mittel sein müssen.

Wir stellen uns noch die Frage, um wieviel man die Renten der Rentenbezüger kürzen müsste, wenn eine vollständige Sanierung erreicht werden soll, wobei aber die noch nicht im Rentengenuss stehenden, Beiträge zahlenden Mitglieder nicht zu Schaden kommen dürfen. Wenn die Sanierung im 25. Geschäftsjahr erfolgt, so muss die Kürzung der Renten 48 % betragen; wird erst im 35. Geschäftsjahr saniert, so müssen die Rentenbezüger hinfort auf 67 % ihrer bisherigen Renten verzichten, im 55. Geschäftsjahr endlich würden die Rentenbezüger sämtliche Ansprüche verlieren, und ausserdem müssten die beitragszahlenden Mitglieder auf mehr als 60 % ihrer anwartschaftlichen Ansprüche Verzicht leisten.

In der Wirklichkeit wird man derart grosse Rentenkürzungen vermeiden und eine vollständige Sanierung dadurch zu erreichen suchen, dass die beitragszahlenden Mitglieder mehr als die versicherungstechnisch gerechte Prämie zahlen, um damit allmählich das Defizit zu verkleinern. In unseren Beispielen betrug diese Mehrprämie 18 %. Sie reichte aber im Beispiel, wo die Sanierung erst im 35. Geschäftsjahr vorgenommen wurde, nicht mehr aus, das Defizit zu verzinsen und damit auch nicht, die Kasse zu sanieren. Dem Ausmass dieser Mehrprämie ist jedoch praktisch eine obere Grenze gesetzt. Die privaten Lebensversicherungsgesellschaften sind in der Lage, dieselben Versicherungsarten, wie sie die Pensionskassen aufweisen, mit einem dem individuellen Risiko entsprechenden, versicherungstechnisch gerechten Preis zu offerieren. Wenn nun für die Durchführung einer Sanierung den jungen Mitgliedern eine grosse Mehrprämie zugemutet wird, so könnten sie in Versuchung kommen, die soziale Schicksalsverbundenheit innerhalb der Pensionskasse als zu grosse und ungerechte Last zu empfinden. Wenn die jungen Versicherten aus bestimmten Gründen an die Mitgliedschaft der Kasse gebunden sind, so können Unzufriedenheiten entstehen, deren Berechtigung sachlich nicht zu leugnen ist.

Je grösser deshalb das Defizit im Verhältnis zum Deckungskapital ist, um so fragwürdiger ist die Möglichkeit einer vollständigen Sanierung der Pensionskasse. Um bei sehr schlechter finanzieller Lage der Kasse allzu grosse Opfer für die Rentenbezüger dennoch zu vermeiden, wird nun in der Wirklichkeit recht oft der Weg beschritten, dass nur eine teilweise Sanierung der Pensionskasse vorgenommen wird. Man kennt Fälle, wo eine solche Teilsanierung nur  $\frac{1}{5}$  oder weniger der versicherungstechnisch erforderlichen Massnahmen zu einer vollständigen Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes ausmachte. Naturnotwendig wird sich vom Zeitpunkt einer solchen Teilsanierung hinweg die finanzielle Lage in progressivem Masse weiter verschlimmern. Es wird den zukünftigen Generationen überlassen, sich in einer unrettbaren Situation zurechtzufinden, etwa gemäss dem Sprichwort «après nous le déluge».

Da unser Beispiel (2) nur die Ausrichtung einer Altersrente vorsieht, so sind die dabei auftretenden Verhältnisse noch ziemlich harmlos gegenüber denjenigen einer voll ausgebauten Pensionskasse mit Alters-, Witwen-, Invaliden- und Waisenrenten. Wie unser Beispiel (1) einer voll ausgebauten Pensionskasse im stationären Zustand zeigt, entstehen hier mit der Zeit noch bedeutende Bestände an Invalidenrentnern und Witwen, die eine sehr grosse zusätzliche Belastung an finanziellen Mitteln erfordern. Die bei der Sanierung auftretenden Schwierigkeiten müssen sich hier in noch viel stärkerem Masse fühlbar machen.

Wenn wir hier die mannigfachen Schwierigkeiten schildern, die sich im Finanzhaushalte der Pensionskassen zeigen können, so sind wir weit davon entfernt, den ausserordentlichen Wert dieser Versicherungsträger in Zweifel zu ziehen. Es scheint uns aber, dass man sich nicht überall bewusst ist, dass das Finanzierungssystem der Durchschnittsprämie, wie es weitgehend bei den meisten Pensionskassen angewendet wird, öfters einer viel vorsichtigeren Handhabung bedürfte. Wenn die finanzielle Lage bei einer Pensionskasse mit Durchschnittsprämie nicht in Ordnung ist, so kann eine Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes bedeutend schwerer fallen als bei der Finanzierungsart mit einer nach dem individuellen Risiko abgestimmten Prämie. Vor allem können sich bei notwendig werdenden Sanierungen für bestimmte Versichertengruppen grosse Härten als unumgänglich zeigen, die bei weitem den Wert der sozialen Zweckbestimmung übertreffen mögen.

### III.

#### 1. Weitere Auswirkungen des Finanzierungssystems mit Durchschnittsprämie

Es sei uns gestattet, diese Auswirkungen wieder an einem ganz einfachen Beispiel (3) darzulegen:

Ein im Alter 20 einer Kasse beigetretenes Mitglied habe Anrecht auf Fr. 5000 Rente vom Alter 65 an und seine gleichaltrige Frau Anwartschaft auf

eine Witwenrente von Fr. 3000. Die Kasse verlangt für diese Versicherungsleistungen von jedem Mitglied eine Durchschnittsprämie von Fr. 1136 (diese ist die versicherungstechnisch gerechte Prämie für das Eintrittsalter 35). Die gerechte Versicherungsprämie für das Eintrittsalter 20 beträgt Fr. 560, so dass das im Alter 20 eingetretene Mitglied jährlich Fr. 576 zuviel an Prämie zahlt. Wenn eine Kasse sich im finanziellen Gleichgewicht befinden soll, so muss ihr Vermögen gleich der Summe der Deckungskapitalien aller Versicherten sein. Der dem einzelnen Mitglied zukommende Vermögensanteil ist sein individuelles Deckungskapital, auf dessen Auszahlung, wenigstens von seinem Standpunkte aus, es im Austrittsfalle Anrecht hat. Hätte das Mitglied die gleiche Versicherung bei einer privaten Versicherungsgesellschaft abgeschlossen, so müsste diese das individuelle Deckungskapital als Vermögen jederzeit besitzen. Ganz anders stellt sich vom Standpunkte der Kasse aus gesehen die Deckungskapitalberechnung. Sie rechnet damit, dass jedes Mitglied die Prämie von Fr. 1136 zahlt, und stellt diese voraussichtliche Einnahme bei der Deckungskapitalbestimmung in Rechnung. In der nachstehenden Tabelle V sind für den 20jährig eingetretenen die zwei verschiedenen Arten von Deckungskapitalien aufgeführt:

Kolonne 1 gibt das individuelle Deckungskapital vom Standpunkte des Mitgliedes aus;

Kolonne 2 zeigt die Grösse des Deckungskapitals vom Standpunkte der Kasse aus;

Kolonne 3 gibt den Betrag der einbezahlten Beiträge ohne Zins an;

Kolonne 4 gibt an, wieviel der im Alter 20 der Kasse beigetretene Versicherte inkl. Zinseszinsen mehr, als seiner individuellen Belastung entspricht, einbezahlt hat.

Bildet man nun die Werte: Kolonne 4 + Kolonne 1 — Kolonne 2, so geben diese Zahlen an, um wieviel sich die Ansprüche des Versicherten am Kassenvermögen unterscheiden, einerseits vom versicherungstechnisch gerechten, individuellen Standpunkte des Versicherten aus, andererseits vom Standpunkte der Kasse aus, die auch für die Ansprüche der älteren Kassenmitglieder zu sorgen hat, die mit der Durchschnittsprämie von Fr. 1136 bedeutend weniger zahlen, als sie die Pensionskasse belasten.

Tabelle V

Alter (Eintrittsalter 20)	Abgelaufene Versicherungsjahre	Deckungskapital vom Standpunkte des Mitgliedes aus (1)	Deckungskapital vom Standpunkte der Kasse aus (2)	Summe der bezahlten Beiträge ohne Zinsen (3)	Summe der vom 20jährig Eingetretene n zuviel bezahlten Beiträge inklusive Zinseszinsen (4)	Totaler Unterschied zwischen dem Standpunkt des Mitgliedes und dem Standpunkt der Kasse (4) + (1) — (2) (5)
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
30	10	5 892	— 4 446	11 360	6 994	17 332
40	20	13 388	4 959	22 720	16 859	25 288
50	30	23 245	17 298	34 080	30 775	36 722
60	40	39 895	37 383	45 440	50 405	52 917
65	45	55 482	55 482	51 120	63 063	63 063

Im Austrittsfalle werden in der Regel dem Mitgliede die einbezahlten Beiträge ohne Zins zurückerstattet. Da diese für junge Mitglieder bedeutend grösser sind (Kolonne 3) als das Deckungskapital vom Standpunkte der Kasse aus (Kolonne 2), so muss durch diese Abgangsentschädigungen die finanzielle Lage der Kasse empfindlich geschwächt werden. Die dadurch entstehenden Verluste sind nicht zu unterschätzen. Selbst wenn der Arbeitgeber den grösseren Teil der Beitragszahlung übernimmt, so müssen in unserem Beispiel in den ersten 20 Jahren beim Austritt von jungen Mitgliedern Verluste für die Kasse entstehen.

Einige Versicherungsmathematiker pflegen für die Berechnung der versicherungstechnischen Bilanz die in Kolonne 4 ersichtlichen sogenannten Eintrittsgewinne als Aktivposten einzusetzen. Soweit nun aber Austritte von jungen Mitgliedern erfolgen, dürften solche Eintrittsgewinne nicht als Aktiven in Rechnung gesetzt werden. Daher müssen solche Aktivposten von Eintrittsgewinnen in den versicherungstechnischen Bilanzen nur eine fragwürdige Geltung haben. Das Rechnen mit Eintrittsgewinnen ist auch deshalb ein etwas spekulatives Verfahren, weil über das Eintrittsalter der zukünftig Neueintretenden öfters nichts Bestimmtes vorausgesagt werden kann. Wirtschaftliche und politische Faktoren können auch planmässige Statutenvorschriften über die Aufnahmebedingungen illusorisch machen.

Wir haben die Annahme getroffen, dass die Kasse (Beispiel 3) als Durchschnittsprämie die versicherungstechnisch gerechte Prämie des im Alter 35 Eintretenden verlangt. Das in jungem Alter eintretende Mitglied (in unserem Beispiel Alter 20) bringt also der sozialen Zielsetzung der Kasse grosse Opfer. Der Unterschied zwischen den Kosten der Durchschnittsprämie und dem individuell abgestimmten Preis nimmt von den obgenannten Zahlen ab bis auf Null, wenn sich das Eintrittsalter von 20 dem Alter 35 nähert. Die Opfer, die das System der Durchschnittsprämie von den in jungem Alter der Kasse beigetretenen Mitgliedern verlangt, sind allerdings, wie die obigen Zahlen beweisen, sehr gross. Diese Schattenseite hat aber auch ihre schöne, sozial ausserordentlich wertvolle Gegenseite, indem das System der Durchschnittsprämie älteren Personen gestattet, mit einer ertragbaren Prämie sich eine Alters- und Hinterbliebenenfürsorge zu verschaffen. In unserem Kassenbeispiel (3) kann sich der bei der Gründung der Pensionskasse 45jährige mit der Durchschnittsprämie von Fr. 1136 noch für die vollen Leistungen: Altersrente Fr. 5000 und Witwenrente Fr. 3000, versichern. Beim System der individuellen Prämie hätte er jährlich Fr. 1976 oder eine einmalige Einkaufssumme von Fr. 10 611 zu zahlen. Diese grosse Belastung wird den ältern Kassenmitgliedern durch die jungen Versicherten abgenommen. Als Gegenstück zu den grossen Opfern der jungen sind die Hilfeleistungen an die ältern Mitglieder recht beträchtlich. Z. B. werden für den im Alter 45 Eingetretenen inklusive Zinseszinsen total Fr. 24 586 von den jungen Mitgliedern aufgebracht. Je höher das Alter eines Mitgliedes bei der Gründung einer Kasse ist, um so mehr profitiert es mit dem System der Durchschnittsprämie. Dieses System hat in manchen Fällen erlaubt, für Personalbestände, die auch ältere Personen enthalten, die Gründung einer Pensionskasse finanziell überhaupt zu ermöglichen.

## 2. Die Rolle des Zinsertrages im Finanzhaushalte einer Pensionskasse

Wenn eine Pensionskasse kein nennenswertes Vermögen besitzt und demzufolge nach dem Umlageverfahren arbeitet, so ist der Mitgliedsbeitrag ausserordentlich gross im Verhältnis zur Versicherungsleistung, sobald drei oder mehr Jahrzehnte seit der Gründung der Kasse verstrichen sind. In unserem Beispiel (2) (Seite 50) betrug für eine Rente vom Alter 60 an von Fr. 5000 der Umlagebeitrag pro Mitglied ca. Fr. 2000, während die versicherungstechnisch gerechnete Prämie (entsprechend dem Eintrittsalter 35) nur Fr. 931 beträgt. Der Unterschied kann noch krasser ausfallen. Die Ursache hiefür besteht darin, dass kein zinstragendes Deckungskapital (Kassenvermögen) vorhanden ist. Wie unser erstes Beispiel einer Kasse im stationären Zustand (Seite 47) darlegt, kann der Zinsertrag des Deckungskapitals den Prämienbetrag sogar übersteigen. Je nach den Verhältnissen (hauptsächlich je nach Art der Versicherungsleistungen und Alter der Kasse) kann das Verhältnis der eigentlichen Prämie-einnahme zur Zinseneinnahme etwas variieren. Man kann aber nicht genug auf die höchst wichtige Rolle des Zinsertrages im Finanzhaushalte hinweisen. Der Übergang zum teilweisen oder gar vollständigen Umlageverfahren muss aber immer zwangsläufig zur Folge haben, dass der Preis für die Versicherung viel zu hoch wird oder dass dann bald die Versicherungsleistungen in einem sehr grossen Ausmasse gekürzt werden müssen.

Je höher der technische Zinsfuss für die Berechnung der Prämien und für die Bilanz der Kasse ist (man hat zum Teil sehr hohe Sätze, wie  $4\frac{1}{2}\%$  und  $5\%$  angewendet), um so billiger scheint die versicherungstechnisch notwendige Prämie auszufallen, um so kleiner ist auch das rechnungsmässige Deckungskapital. Je höher der technische Zinsfuss gewählt wird, um so kleiner scheint bei gegebenem Kassenvermögen auch das Defizit zu sein. Wirft aber das Kassenvermögen einen kleineren Zinsertrag ab, als gemäss dem technischen Zinsfuss vorausgesetzt wird, so entsteht in den Einnahmequellen ein empfindliches Loch. Man urteilt wohl nicht zu pessimistisch, wenn man heute  $3\frac{1}{2}\%$  als den höchst zulässigen Satz für den technischen Zinsfuss nennt. Wenn die versicherungstechnische Bilanz einer Kasse auf einen tieferen technischen Zinsfuss umgestellt werden muss, was heute bei recht vielen Pensionskassen der Fall sein dürfte, so entsteht ein beträchtliches Defizit bzw. Mehrdefizit.

### Eine Bemerkung über das Pensionskassenvermögen

Im allgemeinen kann man die erfreuliche Feststellung machen, dass die Güte der Wertanlagen des Kassenvermögens bei den heute bestehenden Pensionskassen befriedigend ist. Es galt bis heute erfreulicherweise der Grundsatz, dass nur mündelsichere oder doch wenigstens nahezu ebenbürtige Wertanlagen zur Bildung des Kassenvermögens zugelassen werden sollen.

Einem wünschenswerten Prinzip hat man jedoch wohl nicht durchwegs die nötige Beachtung geschenkt, nämlich dem Grundsatz, dass das Kassenvermögen möglichst keine Werte enthalten soll, deren Sicherheit irgendwie vom Schicksal des Unternehmens abhängt, aus dessen Arbeitnehmern die Mitglieder der Kasse bestehen. Es sollte vermieden werden, dass ein Teil des Kassen-

fonds im Betriebe des betreffenden Unternehmens arbeitet oder, dass Obligationen oder andere Verpflichtungen des Unternehmens für Fondswerte zugelassen werden. Geht es nämlich dem Unternehmen schlecht, so riskieren die Kassenmitglieder Entlassung oder andere ihre Situation verschlechternde Massnahmen; zugleich aber besteht die Gefahr, dass ein Teil des Kassenfonds wertlos wird oder zum mindesten den notwendigen Zinsertrag nicht mehr abwirft. Die Kassenmitglieder laufen in diesem Falle also eine kumulierte Gefahr.

### 3. Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

1. Das versicherungstechnisch notwendige Deckungskapital bei den Pensionskassen ist im Verhältnis zur jährlichen Prämieinnahme bzw. zu den jährlichen Ausgaben sehr gross. Wir wiederholen kurz die Zahlen für unser 1. Beispiel (S. 45) einer Kasse im Beharrungszustand:

1. Beispiel einer Kasse im Beharrungszustand:

Auf 1000 aktive Mitglieder kommen

110 Altersrentner (Rücktrittsalter 65)
189 Invalidenrentner
346 Witwen
170 Waisen

Notwendiges Deckungskapital . . . . .	Fr. 6 361 000
jährliche Rentenleistungen . . . . .	» 416 000
jährliche Prämieinnahme . . . . .	» 203 000
jährlicher Zinsertrag . . . . .	» 223 000

Im Finanzhaushalt einer Pensionskasse spielt der Zinsertrag eine ausserordentlich wichtige Rolle. Fehlt der Zinsertrag oder ein Teil desselben, so muss die Prämie bedeutend grösser als der technisch gerechte Preis für die Versicherung ausfallen. (Benachteiligung der jungen Mitglieder und der zukünftigen Generation.)

2. Das Umlageverfahren bringt den Versicherten nur Nachteile: Die Prämie ist dann bis mehr als doppelt so gross wie der versicherungstechnisch gerechte Preis. Es besteht keine Sicherstellung für die Versicherungsansprüche. Der Versicherte läuft jederzeit Gefahr, für seine einbezahlten Beiträge nichts mehr zu erhalten.

3. Sanierung der Pensionskassen. Die finanzielle Lage einer Pensionskasse kann während 25 und mehr Jahren scheinbar sehr gut sein (Beispiel [2], Seite 49: die Einnahmen sind stets grösser als die Ausgaben, der Kassenfonds nimmt beständig zu), und doch kann sich die finanzielle Lage in Wirklichkeit trotz zunehmendem Fonds und Einnahmeüberschüssen fortwährend verschlimmern; erst die versicherungstechnischen Berechnungen geben den richtigen Aufschluss.

Wenn einmal das versicherungstechnische Defizit auf 30 oder mehr % des Deckungskapitals angewachsen ist, kann eine vollständige Sanierung der Kasse nur mehr mit den grössten Opfern der Versicherten erfolgen. Die Grösse dieser Opfer nimmt in starkem Masse zu, je länger man mit der Sanierung der Kasse zuwartet.

4. Das Finanzierungssystem mit der Durchschnittsprämie ermöglicht die Versicherung von älteren Personen, bedeutet aber eine bedeutende finanzielle Benachteiligung der jungen Mitglieder, öfters auch der späteren Generationen.

5. Die Berücksichtigung von Eintrittsgewinnen in der versicherungstechnischen Bilanz hat einen etwas optimistischen und spekulativen Charakter und sollte in manchen Fällen wesentlich vorsichtiger gehandhabt werden.

6. Der für die versicherungstechnischen Berechnungen bei den Pensionskassen zur Anwendung gelangende Zinsfuss sollte unseres Erachtens nicht grösser als  $3\frac{1}{2}$  % sein. Höhere Zinssätze stellen die finanzielle Lage der Kassen zu *optimistisch* dar, was als ein weiteres Gefahrenmoment für die Sicherstellung der Kassenmitglieder betrachtet werden muss. Ferner stellt die zu optimistische Wahl der Rechnungsgrundlagen (besonders die Annahme einer zu grossen Sterblichkeit für die Altersrentenversicherung) einen bedeutenden Gefahrenherd für die finanzielle Lage der Pensionskassen dar. Des beschränkten Raumes wegen müssen wir auf eine Schilderung dieses Faktors verzichten.

7. Die versicherungstechnische und rechtliche Konstruktion der Pensionskassen ist grundverschieden von derjenigen der privaten Lebensversicherungsgesellschaften. Bei den Pensionskassen sind unseres Erachtens die Probleme der Sicherstellung der Versichertenansprüche anders zu lösen als bei den privaten Lebensversicherungsgesellschaften. Es könnten in mancher Beziehung wohl nicht die gleichen Bestimmungen zum Schutze der Versichertenansprüche angewendet werden wie in der Gesetzgebung über die Lebensversicherung der privaten Versicherungsgesellschaften.

Eine umfassende statistische Erhebung über alle in der Schweiz bestehenden Pensionskassen muss sehr erwünscht sein. Die dargelegten Schwierigkeiten bei der Sanierung von Pensionskassen, die bedenkliche finanzielle Lage mancher Pensionskassen, wie sie aus den im Anhang aufgeführten Beispielen von heute bestehenden Kassen hervorgeht, müssen Schutzmassnahmen für die Mitglieder solcher Kassen als dringend notwendig erscheinen lassen.

#### IV.

#### Anhang:

##### Mitgliederbestand und Vermögen einiger Pensionskassen

In diesem Anhang soll nicht eine vollständige, lückenlose Darstellung der Pensionskassen geboten werden. Es soll uns genügen, für eine Reihe von Pensionskassen Angaben über den Mitgliederbestand, die Einnahmen und Ausgaben, das Deckungskapital und das Vermögen zusammenzustellen. Wer sich ein Bild machen will über die Bestände sämtlicher Pensionskassen möge die vom Bundesamt für Sozialversicherung im Jahre 1929 herausgegebene Arbeit über «die in der Schweiz bestehenden Einrichtungen für die Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung im Jahre 1925» (Hilfskassenstatistik) zur Hand

nehmen. Es wäre verdienstlich, wenn eine ähnliche Erhebung wieder vorgenommen würde; dabei dürfte versucht werden, die Vermögenslage der Kassen eingehender zu erforschen.

Im Zusammenhang mit den Erörterungen dieser Arbeit über die finanzielle Lage und die Sanierungen von Pensionskassen haben wir bei den folgenden Zusammenstellungen darauf geachtet, möglichst Angaben über das Vermögen und das nach den versicherungstechnischen Berechnungen notwendige Deckungskapital zusammenzutragen. Die Angaben beziehen sich in der Regel auf das Jahr 1936; bei einigen Kassen mussten die Zahlen von früheren Jahren herangezogen werden. Unsere Angaben wurden aus Berichten und Rechnungen geschöpft; wir können daher die Verantwortung für die volle Richtigkeit jeder Zahl nicht übernehmen.

Die Hilfskassenstatistik vom Jahre 1925 umfasste 1221 Kassen mit einem Vermögen von 982 Millionen Franken. In den folgenden Tabellen haben wir nur 29 Kassen mit einem Vermögen von 980 Millionen Franken. Obschon also die Zahl der von uns ausgewählten Kassen verhältnismässig klein ist, handelt es sich doch zweifellos um die dem Mitgliederbestande und dem Vermögen nach wichtigeren Kassen. Und was das wesentliche ist: Anhand dieser 29 Pensionskassen zeigt sich deutlich, wie notwendig bei vielen Kassen die sofortige und durchgreifende Sanierung ist. Es ist anzunehmen, dass bei einer grossen Zahl der übrigen, von uns nicht behandelten Pensionskassen die Finanzen ebenfalls nicht in Ordnung sind.

### 1. Der Mitgliederbestand

Die 29 Pensionskassen, für die wir in diesem Anhang einige Zahlen zusammenstellen, können wir in folgende fünf Gruppen aufteilen.

Personalhilfskassen des Bundes . . . . .	2
» der Kantone . . . . .	18
» » Gemeinden . . . . .	4
» privater Unternehmen . . . . .	2
Kantonale Versicherungsanstalten . . . . .	3
Zusammen . . . . .	<u>29</u>

Anschliessend die genauen Namen und die abgekürzte Bezeichnung der 29 Kassen.

Abkürzung	Name
EVK	Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter
PHK	Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB
K. Bern	Kantonale Hilfskasse Bern
L. Bern	Kantonale Lehrerversicherungskasse
K. Luzern	Kantonale Hilfskasse Luzern
K. Zug	Kantonale Pensionskasse Zug
K. Solothurn	Pensionskasse des Staatspersonals Solothurn
L. Solothurn	Roth-Stiftung (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft des Kantons Solothurn)
K. Basel-Stadt	Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten

Tabelle VI Bestand der aktiven Mitglieder und der Rentner

Kasse	Aktive Mitglieder	Rentenbezüger			Rentner auf 100 Aktive		
		Alte und Invalide	Witwen	Waisen	Alte und Invalide	Witwen	Waisen
EVK . . . . .	27 510	5 886	3156	1328	21	11	5
PHK . . . . .	27 549	11 375	6643	1355	41	24	5
K. Bern . . . . .	3 394	596	437	138	18	13	4
L. Bern . . . . .	4 300	899	290	132	21	7	3
K. Luzern . . . . .	*	*	*	*	*	*	*
K. Zug . . . . .	52	12	—	—	23	—	—
K. Solothurn . . . . .	691	*	*	*	*	*	*
L. Solothurn . . . . .	645	100	100	*	16	16	*
K. Basel-Stadt . . . . .	5 562	—	476	32	—	9	1
K. Schaffhausen . . . . .	1 259	151	99	51	12	8	4
L. Thurgau . . . . .	504	73	104	20	14	21	4
K. Waadt . . . . .	634	76	62	13	12	10	2
Cant. Waadt . . . . .	286	18	7	5	6	2	2
Comm. Waadt . . . . .	422	31	8	1	7	2	0
L. & P. Waadt . . . . .	*	*	*	*	*	*	*
K. Neuenburg . . . . .	676	65	58	19	10	9	3
Sek. Neuenburg . . . . .	258	80	26	7	31	10	3
Prim. Neuenburg . . . . .	442	206 <sup>2)</sup>	2)	2)	47 <sup>2)</sup>	3)	3)
Pfarrer Neuenburg . . . . .	60	12	24	—	20	40	—
CIA . . . . .	1 655	421	171	51	25	10	—
St. Zürich . . . . .	6 758	1 399	531	156	21	8	2
St. Bern . . . . .	1 825	323	193	102	18	11	6
St. Biel . . . . .	475	84	45	12	18	9	3
St. Luzern . . . . .	782	207	112	33	26	14	4
VSE . . . . .	3 604	226	189	111	6	5	3
VSK . . . . .	7 185 <sup>1)</sup>	686	145	46	15	6	2
Vers. Waadt . . . . .	30 801	812	—	—	3	—	—
Vers. Neuenburg . . . . .	32 800 <sup>4)</sup>	1 353	—	—	25	—	—
K. Appenzell A.-Rh. . . . .	*	*	*	*	*	*	*

1) Invalidenversicherung 4586, Hinterlassenenversicherung 2599. — 2) Zusammen 31.  
3) Zusammen 7. — 4) Davon Rentenversicherung 5388.

K. Schaffhausen	Kantonale Pensionskasse Schaffhausen
L. Thurgau	Thurgauische Lehrerstiftung
K. Waadt	Caisse de retraite des magistrats, fonctionnaires et employés de l'Etat de Vaud
Cant. Waadt	Caisse de retraite des cantonniers de l'Etat de Vaud
Comm. Waadt	Caisse de pensions du personnel des administrations communales du canton de Vaud
L. & P. Waadt	Caisse de retraite du corps enseignant et du corps pastoral vaudois
K. Neuenburg	Caisse de pension et de retraite en faveur des magistrats et des fonctionnaires de l'Etat, Neuchâtel
Sek. Neuenburg	Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement secondaire, professionnel et supérieur, Neuchâtel

Abkürzung	Name
Prim. Neuenburg	Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire du canton de Neuchâtel
Pfarrer Neuenburg	Caisse de pensions et de retraite des pasteurs de l'Eglise nationale neuchâtoise
CIA	Caisse de prévoyance du personnel de l'instruction publique et de l'administration du canton de Genève
St. Zürich	Versicherungskasse für Beamte, Angestellte und Arbeiter der Stadt Zürich
St. Bern	Städtische Pensionskasse Bern
St. Biel	Städtische Versicherungskasse Biel
St. Luzern	Städtische Pensionskasse Luzern
VSE	Pensionskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke
VSK	Versicherungsanstalt Schweizerischer Konsumvereine
Vers. Waadt	Caisse Cantonale Vaudoise des Retraites Populaires
Vers. Neuenburg	Caisse Cantonale d'assurance populaire, Neuchâtel
K. Appenzell A.-Rh.	Staatliche Altersversicherung Appenzell A.-Rh.

Wir stellen zunächst in einer Tabelle die Zahl der Aktivmitglieder und der Rentenbezüger einander gegenüber (siehe Tabelle VI).

Bezogen auf 100 Aktivmitglieder ist die Zahl der Alters- und Invalidenrentner am höchsten in der Primarlehrerkasse des Kantons Neuenburg und in der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB. Der relative Bestand an Witwen ist mit 40 auf 100 Aktive am grössten in der Kasse der Pfarrer des Kantons Neuenburg; in weitem Abstand folgt mit 24 Witwen auf 100 Aktivmitglieder die Pensions- und Hilfskasse der SBB.

Für zwölf Kassen kennen wir neben den Mitgliederzahlen noch die Summen der versicherten Jahresbesoldungen.

Tabelle VII                      Versicherte Jahresbesoldungen

Kasse	Aktive Mitglieder	Versicherte Besoldungen	
		Summe in 1000 Franken	auf 1 Aktiven Franken
EVK. . . . .	27 510	143 900	5230
PHK. . . . .	27 549	142 174	5160
K. Bern . . . . .	3 394	18 175	5360
L. Bern. . . . .	4 300	23 800	5530
K. Basel-Stadt . . . . .	5 562	12 734	2290
K. Schaffhausen . . . . .	1 259	5 922	4700
K. Waadt. . . . .	634	3 958	6240
CIA . . . . .	1 655	9 943	6010
St. Zürich. . . . .	6 758	40 059	5930
St. Bern . . . . .	1 825	12 268	6720
VSE . . . . .	3 604	17 387	4820
VSK, Invalidenkasse. . . . .	4 586	20 244	4410
VSK, Hinterlassenenkasse . . . . .	2 599	14 500	5580

Es ist vielleicht nicht unnötig darauf hinzuweisen, dass man aus den durchschnittlich versicherten Beträgen nicht ohne weiteres auf die Besoldungen der Versicherten schliessen darf.

## 2. Die Einnahmen aus Beiträgen und Zinsen und die Ausgaben für laufende Renten

Die Haupteinnahmequellen der Pensionskassen sind die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber und die Zinsen, der Hauptausgabeposten die Ausgaben für laufende Renten.

Tabelle VIII Beiträge, Zinsen und laufende Renten

Kasse	Einnahmen in 1000 Franken		Ausgaben für laufende Renten in 1000 Franken
	Beiträge der Mitglieder und Arbeitgeber	Zinsen	
EVK. . . . .	18 500	18 700	26 405
PHK. . . . .	30 779	14 668	49 329
K. Bern . . . . .	2 705	728	3 294
L. Bern. . . . .	2 984	1 301	3 402
K. Luzern . . . . .	564	191	574
K. Zug . . . . .	30	11	36
K. Solothurn . . . . .	458	214	269
L. Solothurn . . . . .	412	280	362
K. Basel-Stadt . . . . .	2 182	1 508	1 319
K. Schaffhausen . . . . .	1 049	418	484
L. Thurgau . . . . .	210	111	234
K. Waadt. . . . .	331	371	353
Cant. Waadt . . . . .	100	78	18
Comm. Waadt. . . . .	253	116	32
L. & P. Waadt . . . . .	1 859	43	2 597
K. Neuenburg . . . . .	*	*	253
Sek. Neuenburg . . . . .	*	*	163
Prim. Neuenburg . . . . .	*	*	569
Pfarrer Neuenburg. . . . .	*	*	60
CIA . . . . .	1 000	720	2 300
St. Zürich. . . . .	5 255	3 068	5 562
St. Bern . . . . .	1 471	694	1 855
St. Biel. . . . .	*	*	364
St. Luzern . . . . .	638	520	1 020
VSE . . . . .	2 168	1 380	778
VSK . . . . .	2 477	2 011	2 057
Vers. Waadt . . . . .	1 330	980	264
Vers. Neuenburg. . . . .	*	*	801
K. Appenzell A.-Rh. . . . .	361	346	494

Tabelle IX Deckungskapital, Vermögen und Defizit

Kasse	Techn. Zinsfuss %	Deckungskapital in 1000 Franken			Vermögen in 1000 Franken	Defizit in 1000 Franken
		laufende Renten	anwartsch. Renten	Zusammen		
EVK . . . . .	4	264 000	377 000	641 000	206 000	435 000
PHK . . . . .	4	540 000	512 000	1 052 000	354 000	698 000
K. Bern . . . . .	4	25 737	33 600	59 337	20 260	39 077
L. Bern . . . . .	4	22 538	45 113	67 651	38 340	32 800 <sup>1)</sup>
K. Luzern . . . . .	*	*	*	*	4 548	* <sup>2)</sup>
K. Zug . . . . .	*	*	*	*	292	* <sup>2)</sup>
K. Solothurn . . . . .	4	*	*	4900-6500	5 245	*
L. Solothurn . . . . .	4	2 841	6 037	8 878	6 789	2 089
K. Basel-Stadt . . . . .	*	*	*	35 500	40 500	—
K. Schaffhausen . . . . .	4	5 114	12 396	17 510	10 551	6 959
L. Thurgau . . . . .	*	*	*	*	2 781	* <sup>2)</sup>
K. Waadt . . . . .	4	3 905	9 529	13 434	10 414	3 020
Cant. Waadt . . . . .	*	*	*	*	1 958	*
Comm. Waadt . . . . .	3,5	499	2 899	3 398	3 026	372
L. & P. Waadt . . . . .	4	*	*	ca.50 000	1 443	ca.50 000
K. Neuenburg . . . . .	*	*	*	8 392	8 558	—
Sek. Neuenburg . . . . .	*	*	*	*	2 276	*
Prim. Neuenburg . . . . .	*	*	*	*	2 804	*
Pfarrer Neuenburg . . . . .	*	*	*	*	1 112	*
CIA . . . . .	4	20 800	34 000	54 800 <sup>3)</sup>	18 000	36 800 <sup>4)</sup>
St. Zürich . . . . .	4	50 132	43 230	93 362	78 233	15 129
St. Bern . . . . .	4	16 000	36 000	52 000	17 000	35 000
St. Biel . . . . .	4,5	*	*	3 696	3 745	—
St. Luzern . . . . .	4,5	5 813	5 594	11 407	9 101	2 306
VSE. . . . .	4,5	8 223	29 819	38 042	32 039	6 003
VSK . . . . .	4,5	17 665	35 109	52 774	50 241	2 533
Vers. Waadt . . . . .	3,25	*	*	21 356	25 104	—
Vers. Neuenburg . . . . .	*	*	*	15 295	17 269	—
K. Appenzell A.-Rh. . . . .	*	*	*	*	8 649	* <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Einschliesslich 3 500 000 Fr. Zinsverlust. — <sup>2)</sup> Sanierungsbedürftig. — <sup>3)</sup> Nach neuerer Schätzung 60-62 Mill. Fr. — <sup>4)</sup> Nach neuerer Schätzung 42-44 Mill. Fr.

Der Zinsertrag ist nur in zwei Fällen grösser als die Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber.

Drei Kassen haben für die laufenden Renten mehr aufzuwenden, als sie aus Beiträgen und Zinsen einnehmen. Wenn man einzig auf diese Einnahmen und Ausgaben abstellen wollte, so wäre die finanzielle Lage bei den meisten unserer Kassen gut. Dies zu glauben wäre indessen ein arger Trugschluss. Wie bereits anhand des Beispielles im II. Teil dieser Arbeit (Tabelle II) ausgeführt wurde, bietet die Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben in einem beliebigen Rechnungsjahr keinen Hinweis auf die Finanzlage der Kasse. Darüber kann uns einzig die Berechnung des Deckungskapitals und der Vergleich mit den vorhandenen Anlagen und Guthaben Aufschluss geben.

### 3. Deckungskapital, Vermögen und Defizit

Den Vermögensbestand kennen wir von allen 29 Kassen, das Deckungskapital und damit das Defizit von 19 Kassen. Für zwei Kassen hat man über das Deckungskapital nur ungefähre Zahlen; wir haben diese auch angegeben: besser eine ungefähr zutreffende Zahl als gar keine.

Die Zahlen der Tabellen IX und X sind zum Teil bereits überholt, weil inzwischen in einigen Kassen Sanierungen vorgenommen wurden. Dies trifft unseres Wissens zu für die Eidgenössische Versicherungskasse, für die Pensions- und Hilfskasse der SBB, für die kantonallybernische Lehrerversicherungskasse und für die Pensionskasse der Stadt Bern.

Das Defizit erreicht bei einzelnen Kassen einen ganz bedeutenden Betrag. Die tatsächliche Lage ist noch deutlicher zu erkennen, wenn wir das auf einen Aktivversicherten entfallende Defizit und den Zins des Defizits (zu 4 %) berechnen.

#### Defizit auf 1 Aktivmitglied und Zins des Defizits

Tabelle X

Kasse	Defizit auf 1 Aktivmitglied 1000 Franken	Zins des Defizits zu 4 % 1000 Franken
EVK . . . . .	15,8	17 400
PHK . . . . .	25,3	27 920
K. Bern . . . . .	11,5	1 563
L. Bern . . . . .	7,6	1 312
L. Solothurn . . . . .	3,2	84
K. Basel-Stadt . . . . .	—	—
K. Schaffhausen . . . . .	5,5	278
K. Waadt . . . . .	4,8	121
Comm. Waadt . . . . .	0,9	15
L. & P. Waadt . . . . .	ca. 20,0	ca. 2 000
K. Neuenburg . . . . .	—	—
CIA . . . . .	25,4—26,6 <sup>1)</sup>	1680—1760 <sup>1)</sup>
St. Zürich . . . . .	2,2	605
St. Bern . . . . .	19,2	1 400
St. Biel . . . . .	—	—
St. Luzern . . . . .	2,9	92
VSE . . . . .	1,7	240
VSK . . . . .	0,35	101
Vers. Waadt . . . . .	—	—
Vers. Neuenburg . . . . .	—	—

<sup>1)</sup> Neuere Schätzung.

Auf einen Versicherten entfällt bei der Pensions- und Hilfskasse der SBB ein Fehlbetrag von rund 25 000 Franken. Ebenso hoch ist das Defizit auf 1 Aktiven in der Genfer Kasse CIA.

#### 4. Mit welchem Aufwand könnten die Defizite getilgt werden ?

Um das Defizit zu tilgen, können wir entweder die Ausgaben vermindern oder die Einnahmen vergrössern. Wir berechnen im folgenden den Aufwand für drei Tilgungsarten, immer unter der Voraussetzung, dass wir es mit einer geschlossenen Kasse zu tun haben.

- a) Herabsetzung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftiger Leistungen der Kasse (die Leistungen sind herabzusetzen im Verhältnis Defizit zu Gesamtdeckungskapital);
- b) Herabsetzung der laufenden Renten (die laufenden Renten sind im Verhältnis Defizit zu Deckungskapital der laufenden Renten herabzusetzen);
- c) Erhöhung der Beiträge der Mitglieder und der Arbeitgeber, um den Fehlbetrag innert dreissig Jahren zu tilgen.

Da fünf Kassen keinen Fehlbetrag aufweisen, können wir uns auf die fünfzehn Kassen beschränken, deren Defizit uns bekannt ist.

Tabelle XI Aufwand für die Tilgung des Defizits

Kasse	Das Defizit kann getilgt werden durch		
	Herabsetzung sämtlicher Renten um ...%	Herabsetzung der laufenden Renten um ...%	Erhöhung der bisherigen Beiträge um ...%
EVK . . . . .	67,9	165	124
PHK . . . . .	66,4	129	119
K. Bern . . . . .	65,9	152	76
L. Bern . . . . .	48,5	146	58
L. Solothurn . . . . .	23,5	73,5	27
K. Schaffhausen . . . . .	39,7	136,1	35
K. Waadt . . . . .	22,5	77,3	48
Comm. Waadt . . . . .	10,9	74,5	8
L. & P. Waadt . . . . .	ca. 97	*	ca. 141
CIA . . . . .	70,0—71,0 <sup>1)</sup>	*	221—231 <sup>1)</sup>
St. Zürich . . . . .	16,2	30,2	15
St. Bern . . . . .	67,3	219	125
St. Luzern . . . . .	20,2	39,7	19
VSE . . . . .	15,8	73,0	15
VSK . . . . .	4,8	14,3	5

<sup>1)</sup> Neuere Schätzung

In vier Pensionskassen müssten sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Renten um 60—70 % gekürzt werden, wenn die Kassen mit ihrem Vermögen auf die Dauer auskommen sollen.

Eine Herabsetzung der laufenden Renten allein (und zwar eine vollständige Aufhebung dieser Renten) würde in sechs Kassen nicht hinreichen, um das Defizit zu decken.

Sucht man die Sanierung der Kassen durch vermehrte Einnahmen zu erreichen, so müssten die bisherigen Beiträge in einer Kasse auf mehr als das Dreifache und in vier Kassen auf mehr als das Doppelte erhöht werden.

\* \* \*

Die ungünstige finanzielle Lage einer Reihe von Pensionskassen ist entstanden, weil die Grundsätze, die Kinkelin in der vor siebzig Jahren erschienenen Statistik der Hilfsgesellschaften (herausgegeben von der Schweizerischen Statistischen Gesellschaft) festgelegt hat, andauernd missachtet wurden. Die wichtigsten dieser Kinkelinschen Grundsätze seien zum Abschluss unserer Arbeit wiederholt:

1. Die Witwen- und Altersvereine beruhen wesentlich auf mathematischer Grundlage.
  2. Ohne Zuziehung eines sachverständigen Mathematikers sind Statuten weder zu entwerfen noch zu revidieren.
  3. Von Zeit zu Zeit, wenigstens alle fünf Jahre, ist das Deckungskapital zu berechnen.
-